Kartellrechtsfragen gemeinsamer Vergütungsregeln

Veranstaltung des Instituts für Europäisches Medienrecht e.V.
zur
Reform des Urhebervertragsrechts
am 28. Januar in Berlin

Prof. Dr. Stefan Thomas
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht,
Wettbewerbs- und Versicherungsrecht
Eberhard Karls Universität Tübingen

Vorüberlegungen:

- Gemeinsame Vergütungsregeln i.S.v. § 36 UrhG als Verstoß gegen das deutsche und europäische Kartellverbot?
- Eingeschränkter Spielraum des Gesetzgebers wegen Vorrangs des EU-Kartellverbots in Art. 101 AEUV

2

I. Vorrang des EU-Rechts

- Art. 101 (1) AEUV: „*Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken…*“

- Wenn Art. 101 AEUV greift, gilt Anwendungsvorrang des EU-Rechts. EuGH v. 13.2.1968, Rs. 14/68 – Walt Wilhelm.

3

II. Art. 101 AEUV

(1) Urheber als Unternehmen?

4

II. Art. 101 AEUV

(1) Urheber als Unternehmen?

- Freiberufliche Urheber ja:
  - Unternehmen im Sinne des Unionskartellrechts sind alle Einheiten, die eine wirtschaftliche Tätigkeit von gewisser Dauer ausüben, unabhängig von ihrer Rechtsform, dem Vorliegen oder Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht, dem Umfang der Tätigkeit oder der Art ihrer Finanzierung.
  - Vgl. EuGH v. 11.9.2014, Rs. C-413/13 – FNV Kunsten Informatie en Media/Staat der Nederlanden: Freiberufliche Künstler (Musiker) sind keine Arbeitnehmer, sondern Unternehmen.

5

II. Art. 101 AEUV

(2) Vereinbarung und Beschluß i.S.v. Art. 101 AEUV?

6

II. Art. 101 AEUV

(2) Vereinbarung und Beschluß i.S.v. Art. 101 AEUV?

- Ja: Vereinbarung zwischen Unternehmensvereinigungen (EuGH C-413/13 – FNV Kunsten, Tz. 30)

- Ja: Beschluß einer Unternehmensvereinigung (faktische und rechtliche Bindungswirkung, vgl. nur § 32 UrhG)

7

II. Art. 101 AEUV

(3) Geeignetheit zur Handelsbeeinträchtigung i.S.v. Art. 101 AEUV?

8

II. Art. 101 AEUV

(3) Geeignetheit zur Handelsbeeinträchtigung i.S.v. Art. 101 AEUV?

Ja:

- Gemeinsame Vergütungsregeln wirken sich (auch) auf grenzüberschreitende Verwertungsvorgänge aus.

- Es sind nicht nur rein innerstaatliche Konstellationen erfaßt (vgl. § 32c UrhG).

9

II. Art. 101 AEUV

(4) Freistellung nach Art. 101 (3) AEUV?

Abs. 3: Kartellverbot nicht anwendbar (Legalausnahme), wenn

- Effizienzvorteile
- Angemessene Beteiligung der Verbraucher an diesen Vorteilen
- Unerläßlichkeit der Wettbewerbsbeschränkung
- Keine Ausschaltung wesentlichen Wettbewerbs

10

II. Art. 101 AEUV

(4) Freistellung nach Art. 101 (3) AEUV?

- Bloße Anhebung des Vergütungsniveaus nach EU-Kommission und Rspr. kein anerkennungsfähiger Effizienzvorteil.
  - Führt zu sog. Rentenverschiebung und letztlich Preisanstieg und damit Verbraucherschaden im wettbewerbsökonomischen Sinne.
  - Im EU-Recht gibt es keine sog. *rule of reason*. Eine Ausnahme vom Kartellverbot aus sozialpolitischen Gründen ist daher nicht möglich (st. Rspr.).

11

II. Art. 101 AEUV

(4) Freistellung nach Art. 101 (3) AEUV?

- Qualitäts- und Innovationssteigerung durch Preisanhebung wettbewerbsökonomisch kaum zu begründen.
- Kommission lehnt dieses Argument ab. Vertragsverletzungsverfahren 2015/2057, EU- Kommission, Pressemitteilung v. 18.6.2015:

  „Verbindliche Mindestpreise …zur Sicherung der Qualität der Dienste in- und ausländischer Anbieter nicht nötig. Stattdessen verhindern sie, dass die Verbraucher die Leistungen zu günstigeren Preisen in Anspruch nehmen können.“

12

II. Art. 101 AEUV

(4) Freistellung nach Art. 101 (3) AEUV?

- Selbst bei unterstellten Effizienzvorteilen (quod non), lassen sich jedenfalls die vorgesehenen Verschärfungen und Ausweitungen nicht mehr über Art. 101 Abs. 3 AEUV salvieren:
  - Sie verstärken die wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen (vgl. etwa § 36c RefE). Effizienzausgleich nicht mehr erkennbar.
  - Es käme jedenfalls zu einer Ausschaltung wesentlichen Wettbewerbs, was Art. 101 Abs. 3 AEUV entfallen läßt.

13

II. Art. 101 AEUV

(5) Fazit:

- Geltendes System, jedenfalls aber unter Berücksichtigung der vorgesehenen Änderungen, mit Art. 101 AEUV unvereinbar.
- Ebenso bereits Kommission und EuG im gleichgelagerten Präzedenzfall EuG v. 30.3.2000, Rs. T-513/93, – „Consiglio Nazionale degli Spedizionieri Doganali“ (zu Mindesttarifen bei Zollspediteuren in Italien).

14

III. Pflichten der Bundesrepublik

Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nach Art. 4 Abs. 3 EUV (früher Art. 5 EG-Vertrag):

„…Die Mitgliedstaaten unterstützen die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten.“

15

III. Pflichten der Bundesrepublik

Der Mitgliedstaat darf daher nicht durch nationale Gesetze einen Verstoß von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen gegen Art. 101 AEUV fördern oder erleichtern.

Andernfalls verletzt der Mitgliedstaat den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit.

16

III. Pflichten der Bundesrepublik

Auch insoweit Präzedenzfall "CNSD". Vertragsverletzung Italiens festgestellt durch EuGH v. 18.6.1998, Rs. C-35/96, Tz. 54 – Kommission/Italien.

Verstoß des Mitgliedstaats gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit liegt vor,

„wenn ein Mitgliedstaat gegen Artikel 85 verstoßende Kartellabsprachen vorschreibt, erleichtert oder deren Auswirkungen verstärkt oder wenn er seiner eigenen Regelung dadurch ihren staatlichen Charakter nimmt, daß er die Verantwortung für in die Wirtschaft eingreifende Entscheidungen privaten Wirtschaftsteilnehmern überträgt". (EuGH a.a.O).

17

IV. Fazit

- Gesetzgeber muß vorrangiges EU-Kartellrecht beachten.
- Nach der Rspr. des EuGH keine Einbeziehung freiberuflicher Unternehmer in Kollektivvereinbarungen möglich (anders als Arbeitnehmer).
- Verstoß gegen Art. 101 AEUV ließe das gesamte System gemeinsamer Vergütungsregeln i.S.v. § 36 UrhG scheitern.
- Jedenfalls die jetzt vorgesehenen Verschärfungen daher hochriskantes Vorgehen des Gesetzgebers.

18

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!